

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



| | | |
|--|----------------------|--|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: | 002/0076/2006 |
| | Erstelldatum: | öffentlich |
| | Aktenzeichen: | 06.06.2006 |
| Antrag der Ausschussgemeinschaft: "Keine Gentechnik auf städtischen Flächen in und um Amberg" | | |
| Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten Verfasser: Herr Sandner, Rainer | | |
| Beratungsfolge | 22.06.2006 | Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss |

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Ausschussgemeinschaft vom 07.02.2006 wird nicht zugestimmt.

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 07.02.2006 beantragt die Ausschussgemeinschaft, auf städtischen Flächen in und um Amberg keine gentechnisch veränderten Organismen zu verwenden oder anzubauen. Zudem sollen Pächter und Landwirte auf dem Gebiet der Stadt Amberg und dem Umland dafür gewonnen werden, dass sie auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen verzichten.

Ein Antrag mit gleichem Wortlaut wurde bereits mit Schreiben vom 03.11.2003 gestellt. Der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.03.2004 und der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.03.2004 dem Antrag der Ausschussgemeinschaft vom 03.11.2003 mehrheitlich nicht zugestimmt.

Der nunmehr vorliegende Antrag vom 07.02.2006, ergänzt mit Schreiben vom 09.05.2006, beinhaltet dem Grunde nach die Begründung des ersten Antrages vom 03.11.2003. Die von der Verwaltung zu diesem Antrag gefertigte Stellungnahme wird nach wie vor aufrecht erhalten (sh. Anlage). Auch die im Schreiben vom 09.05.2006 aufgeführten Sachverhalte sind nach Auffassung der Verwaltung nicht geeignet, von der damaligen Beschlusslage abzurücken.

Hinzu kommt, dass die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.03.2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates zu beachten ist. Nach Art. 22 dieser Richtlinie dürfen Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderter Organismen als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, einschränken oder behindern. Diese Bestimmung wird nur eingeschränkt, wenn ein Mitgliedstaat aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen oder aufgrund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen berechtigten Grund zur Annahme hat, dass gentechnisch veränderte Organismen als Produkt oder in einem Produkt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. Nur dann kann er den Einsatz und/oder Verkauf dieser gentechnisch veränderter Organismen als Produkt oder in einem Produkt in seinem Hoheitsgebiet verbieten.

Daraus ergibt sich, dass eine vertragliche Verpflichtung von Pächtern und Pächterinnen zum Verzicht auf Anbau von gentechnisch veränderten Organismen im Widerspruch zu dieser

Richtlinie steht.

Auch das dritte Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 17.03.2006, das im übrigen nur der vollständigen Umsetzung der o. a. EU-Freisetzungsrichtlinie dient, ändert nichts an der bisher bekannten Sachlage.

Die Verwaltung empfiehlt daher, auch dem Antrag vom 07.02.2006 nicht zuzustimmen, da seit dem Beschluss vom 18.03.2004 (Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss) bzw. 29.03.2004 (Stadtrat) keine Veränderung der bisherigen Sachlage eingetreten ist.

.....
(Unterschrift Referatsleiter)

Anlagen:

Beschlussvorlage-Nr.: 002/0044/2004

Antrag der Ausschussgemeinschaft vom 07.02.2006

Schreiben der Ausschussgemeinschaft vom 09.05.2006